

Nutzungs- und Schutzkonzept für das Hallenbad des Sport Resorts Fiesch

Stand 13.09.2021

1 Ausgangslage

Das Hallenbad des Sport Resorts Fiesch kann unter Vorbehalt der geltenden Regeln des BAGs und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen genutzt werden.

1.1 Verordnungen

Die Begründungen und die Massnahmen sind angelehnt an die Verordnungen und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), den Vorgaben des Kanton Wallis, den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten von Swiss Olympic sowie auf Empfehlungen des Schweizer Verbands für Hallen- und Freibäder (VHF).

2 Verpflichtungen der Nutzer

Die Nutzer der Anlagen haben sich an die jeweils geltenden Covid-19 Verordnung sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten.

3 Geltende Grundsätze

3.1 Zertifikatspflicht

Kinder und Jugendliche, welche ihren 16. Geburtstag noch nicht erreicht haben, sind befreit vom Zertifikat.

Erwachsene haben ein gültiges Zertifikat vorzuweisen.

Gäste, welche auch Unterkunft gebucht haben, können sich mit dem «Arm-Bändeli», welches beim Checking für alle, welche ein gültiges Zertifikat vorweisen, ausgehändigt wurde.

Trainingsgruppen bis 30 Personen fallen unter die Regeln des BAG «Anlässe (auch Lager) mit beständigen Gruppen von bis zu 30 Personen können auch drinnen nach wie vor ohne Zertifikat stattfinden». Zum Nutzen dieser Regel benötigt es eine vorgängige Rücksprache mit dem Sport Resort Fiesch.

3.2 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage **NICHT** betreten und an keiner Aktivität im Hallenbad teilnehmen. Personen, die unter Quarantäne stehen, haben ebenfalls kein Zutritt.

3.3 Abstand halten

Ab dem Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sind die Abstandsregeln nach wie vor einzuhalten.

Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten des Hallenbades vor und nach dem Training sollte so kurz wie möglich ausfallen.

3.4 Maskenpflicht

Dies gilt nur für Trainingsgruppen, welche von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind (siehe Punkt 3.1)

Im Hallenbad gilt bis zum Eintreten in den Duschbereich Maskenpflicht.

3.5 Hygiene

Im Eingangsbereich steht ein Desinfektionsmittel-Spender zur Verfügung. Jede Person, die das Bad betritt, desinfiziert sich die Hände. Die Hände sollen vor und nach dem Nutzen der Schwimmhalle gründlich mit Seife gewaschen werden.

Die Personen werden zudem angehalten, ein eigenes Desinfektionsmittel mitzubringen und dies bei sich zu tragen.

Stand 13.09.2021 – Änderungen je nach Weisungen des BAGs bleiben vorbehalten